

dies liegt z. B. vor, wenn das Leitungswasser sich nicht in demselben Maße zum Tränken des Viehs, zum Bleichen der Wäsche eignet wie der früher vorhandene Spring; der weit-aus wichtigste Fall ist aber, daß ein repariertes Gebäude nicht denselben Nutzungs- und Verkaufswert hat wie ein unbeschädigtes. Soll nun in derartigen Fällen der wirtschaftlich normale Weg nicht beschritten werden dürfen, weil dadurch keine „Herstellung“, keine Zurückführung in den alten Zustand herbeigeführt werden kann? Dem Buchstaben des Gesetzes mag dies entsprechen, aber nicht nur die Entstehungsgeschichte dieser Frage nötigt zu ihrer Verneinung, sondern auch die Interessenwägung; denn sowohl Grundstücks- wie Bergwerksbesitzer haben gewöhnlich ein Interesse daran, daß durch Beseitigung der Schäden auf dem wirtschaftlich normalen Wege eine, wenn auch nur annähernde, Herstellung erfolgt. Der Grundstücksbesitzer ist meist mit der Reparatur seines Gebäudes zufrieden; wenn er statt dessen Schadensersatz oder Errichtung eines neuen Gebäudes vorzieht, so geschieht es weniger, um für die Bergbauschäden entschädigt zu werden, als vielmehr um darüber hinaus auf Kosten des Bergwerksbesitzers einen Vorteil zu erzielen; ein derartiges Interesse des Grundstücksbesitzers würde nicht mehr ein berechtigtes sein. Der Bergwerksbesitzer vollends will natürlich nicht statt einer möglicherweise geringfügigen Reparatur dem Grundstücksbesitzer ein neues Gebäude errichten oder ihm Schadensersatz in Geld leisten. Aus diesen Gründen gelangt man zu dem Ergebnisse: Als Befriedigung gilt die Herstellung auf dem wirtschaftlich normalen Wege auch dann, wenn sie nur annähernd denselben wirtschaftlichen Zustand wie den früheren herbeiführt¹⁾; keine der beiden Parteien kann einseitig eine andere Art der Befriedigung, sei es durch Herstellung auf wirtschaftlich un-zweckmäßige Weise, sei es durch Schadensersatz, verlangen.

Da in derartigen Fällen keine vollkommene, sondern nur eine annähernde Herstellung möglich ist, so muß hier im

1) So mit Recht RG. in Zivilsachen, Bd. 76 S. 146, und in der Zeitschrift für Bergrecht, Bd. 53 S. 230; Westhoff Bd. 1 S. 139; Klostermann S. 415.